

**9106/AB**  
Bundesministerium vom 14.03.2022 zu 9274/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
sozialministerium.at

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.128.266

Wien, 4.3.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9274/J der Abgeordneten MMag. Katharina Werner, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend 800 Tage Regierungsprogramm - 100 Tage Bundesregierung Nehammer: Reformen im Bereich des Konsument\_innenschutzes** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Dauerhafte Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation (VKI): Ziel: Finanzierung des VKI über 2020 hinaus sichern; Evaluierung der Struktur und Tätigkeit des VKI, um auf dieser Grundlage die Finanzierung der Tätigkeit des VKI durch den Bund sowie durch andere öffentliche und private Mitglieder auf geeignete und dauerhafte Weise sicherzustellen. Im Sinne einer dauerhaften und professionellen Lösung im Interesse der österreichischen Konsumentinnen und Konsumenten und deren berechtigten Anliegen soll dies so rasch wie möglich geschehen, der VKI wird eingebunden und wirkt entsprechend mit.*

*a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*

Mein Ressort hat im September 2021 die Firma KPMG mit einer externen Evaluierung der wirtschaftlichen Situation des VKI seit 2018 auf Basis der Förderungen des Bundes beauftragt. Das Gutachten liegt seit Dezember 2021 vor. Es enthält Ausführungen zur Personalkostenstruktur, zur Sicherstellung eines transparenten Rechnungswesens und zum Aufbau eines internen Risikoanalysesystems sowie zur Umsetzung der Empfehlungen der Innenrevision zur Förderung des Projekts „VKI goes digital“. Das Gutachten attestiert dem VKI eine deutliche Verbesserung der Vermögens- und Ertragslage im Jahr 2020 und – entsprechend der vorliegenden vorläufigen Halbjahreszahlen – auch 2021. Diese war zum einen durch erhöhte Förderungen des Bundes, zum anderen durch gezielte Personalmaßnahmen möglich. Weiters wurden Qualitätssicherungssysteme, insbesondere durch Sicherstellung eines transparenten Rechnungswesens und die Weiterentwicklung des Förderungsantrags- und –abwicklungssystems etabliert. Schließlich wurde ein internes Risikoanalysesystem aufgebaut.

Ebenfalls im September 2021 wurde zum Thema Strukturen und Aufgabenerfüllung von Verbraucherschutzorganisationen das deutsche Verbraucherforschungsinstitut ConPolicy ([www.conpolicy.com](http://www.conpolicy.com)) mit einer Evaluierung ausgewählter europäischer Verbraucherschutzeinrichtungen beauftragt. Untersucht wurden vier Verbraucherschutzeinrichtungen (vzbv in Deutschland, Altro Consumo in Italien, Which? in Großbritannien und die schwedische Verbraucherschutzbehörde Konsumentverket), insbesondere hinsichtlich Organisationsstruktur, Finanzierung, Aufgabenfelder und Sicherstellung der Unabhängigkeit. Die Rechercheergebnisse wurden im Rahmen eines Stakeholderworkshops vorgestellt und diskutiert. Vertreter:innen von vzbv, Which? und Altro Consumo präsentierten die Arbeit ihrer Organisationen. Die schwedische Verbraucherschutzbehörde wurde von ConPolicy vorgestellt. Anschließend gab es Gelegenheit für Fragen und Anmerkungen der Teilnehmer:innen. Diese setzten sich aus Nationalratsabgeordneten, der Sozialpartnerschaft, VKI sowie mehreren Ministerien (BMF, BMJ, BMDW, BMLRT, BMA, BMK) zusammen. In der Folge wurden die Ergebnisse in weiteren Runden vertieft. Der Abschlussbericht von ConPolicy liegt seit Dezember 2021 vor.

*b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*

Da das aktuelle VKI Finanzgesetz befristet ist, werden im Laufe des Jahres 2022 die Gespräche für eine Verlängerung wiederaufgenommen werden.

*c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Mehrere Ministerien waren in die Evaluierung eingebunden (siehe dazu Frage 1a). Diese wurden auch über die Ergebnisse der KPMG-Studie informiert.

#### Frage 2:

- **Effektive Umsetzung des Europäischen Verbraucherrechts zur Herstellung fairer Bedingungen:** Vermeidung von Rechtszersplitterung durch Integration von EU-Rechtsakten weitgehend in bestehende Gesetze(aktuell: EU-Richtlinie Waren und digitale Inhalte), Forcierung der Zusammenarbeit der mit Konsumentenschutzangelegenheiten befassten Ministerien unter größtmöglicher Bündelung; Förderung der Nachhaltigkeit von Produkten, Maßnahmen gegen geplante Obsoleszenz (u. a. Haltbarkeit, Reparaturfreundlichkeit) durch rasche Umsetzung der RL Waren und digitale Inhalte.

##### a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?

Zeitgerecht ist das GRUG – Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz, mit dem die Richtlinie Warenkauf und Richtlinie digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen umgesetzt wird, mit 1.1.2022 in Kraft getreten. Das Sozialministerium war intensiv in die Verhandlungen unter der Federführung des Bundesministeriums für Justiz eingebunden. Unter Bezugnahme auf die im Regierungsprogramm formulierte Vorgabe der Verhinderung der Rechtszersplitterung hat sich mein Ressort nachdrücklich dafür eingesetzt, ein einheitliches Gewährleistungsrecht für alle Vertragstypen zu etablieren. Dieser Ansatz wurde auch bei der letzten Gewährleistungsreform 2002 gewählt.

Bedauerlicherweise war diese Forderung nicht konsensfähig. Die Aufsplitterung des Gewährleistungsrechts auf drei Rechtsgrundlagen – ABGB, VGG und KSchG – werden daher die Rechtsunterworfenen, die rechtsberatenden Einrichtungen sowie Rechtsanwender:innen künftig vor große Herausforderungen stellen.

Mein Ressort hat sich weiters intensiv darum bemüht, den Aspekt der Nachhaltigkeit und der geplanten Obsoleszenz in die Gewährleistungsreform einfließen zu lassen. Insbesondere wurde dafür plädiert, die Option der Richtlinie Warenkauf zur Festlegung einer länger als 2 Jahre währenden Gewährleistungsfrist zu nutzen, um Mängel bei langlebigen Gütern entsprechend der Erwartungshaltung geltend machen zu können. Dieses Anliegen wurde sehr intensiv auch seitens der Wissenschaft vertreten, war aber ebenfalls nicht konsensfähig.

Ungeachtet der von vielen Seiten erhobenen Kritik an der Gewährleistungsreform ist diese angesichts der Vorgaben der beiden Richtlinien jedenfalls ein Fortschritt im Bereich des Verbraucherschutzes. Insbesondere ist die Verlängerung der Beweislastumkehr auf 1 Jahr und die Aktualisierungspflicht iZm Waren mit digitalen Elementen und digitalen Leistungen hervorzuheben.

Mein Ressort hat iZm der Gewährleistungsreform die Durchführung eines Fortbildungsseminars für Verbraucherschutzvertreter:innen durch den VKI gefördert und Verbraucher:innen auf [www.konsumentenfragen.at](http://www.konsumentenfragen.at) über die neuen Regelungen informiert.

Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz:

Die „Omnibus“-Richtlinie hat die bessere Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union zum Ziel. Die Regelungen sind schwerpunktmäßig im UWG, FAGG, KSchG und Preisauszeichnungsgesetz umzusetzen. Die legistische Zuständigkeit liegt im BMJ sowie im BMDW. Beide Ressorts haben in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Begutachtungsverfahren durchgeführt.

Mein Ressort hat intensiv an den Verhandlungen dieser Gesetzesreform teilgenommen und in der Begutachtung auch Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge erstattet.

Wichtig ist insbesondere, dass bestehendes Verbraucherrecht nicht abgesenkt wird und irreführende bzw. aggressive Geschäftspraktiken, die zu einem Verbraucherschaden führen, effektiv vom Verbraucher selbst bekämpft werden können. Hier ist die aktuelle Rechtslage, wie das jüngst ergangene OGH-Urteil bestätigt hat, bereits im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie.

Im Bereich der unerwünschten Hausbesuche bzw. iZm den Informationspflichten der Plattformen sieht die Richtlinie Optionen vor, die im Interesse des Verbraucherschutzes genutzt werden sollten. Hier hat mein Ressort entsprechende Vorschläge eingebracht. Im Bereich der Preiswerbung sollte sichergestellt werden, dass die Vorgaben der Richtlinie iZm dem Vergleichspreis auch kontrolliert werden können, andernfalls die Reform ins Leere geht.

*b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*

Die Europäische Kommission hat angekündigt, im 2. Halbjahr 2022 einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen, der das Recht auf Reparatur verwirklichen soll. Voraussichtlich wird durch diesen (auch) die Richtlinie Warenkauf abermals geändert werden. Mein Ressort wird, wann immer möglich, die Gelegenheit nützen, weiterhin auf eine Förderung der Nachhaltigkeit hinzuwirken.

Mein Ressort hat sich aktiv im Begutachtungsverfahren der „Omnibus“-RL eingebracht und wird dies auch weiterhin mit Engagement tun.

Im Bereich neuer Gesetze sind nach Inkrafttreten naturgemäß Rechtsfragen zu klären bzw. müssen Regelungen im Hinblick auf ihre Einhaltung überprüft werden. Im Bedarfsfall wird der VKI eine gerichtliche Klärung herbeiführen und damit zur Rechtsfortbildung bzw. Rechtsdurchsetzung beitragen.

Des Weiteren wird auf der Website meines Ressorts ([www.konsumentenfragen.at](http://www.konsumentenfragen.at)) über die neue Rechtslage informiert bzw. werden Publikationen zur Verfügung gestellt werden, um Verbraucher:innen über ihre Rechte zu informieren.

*c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Im Bereich des GRUG und des MoRUG sind federführend das BMJ und bzw. das BMDW befasst.

### **Frage 3:**

- **Instrumente der Rechtsdurchsetzung rasch an die modernen Geschäftspraktiken anpassen:** Einsatz für umfassende Nachbesserungen bei der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Richtlinie zur Einführung von Verbandsklagen; Um Missbrauch zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu verhindern, müssen die qualifizierten Einrichtungen besonders hohe Qualitätsanforderungen erfüllen; Umsetzung der EU-Richtlinie zur Verbandsklage als Opt-in-Prinzip mit niederschwelligem Schutz gleichgelagerter Ansprüche vor Verjährung (solange Musterverfahren bei Gericht anhängig ist), Beibehaltung des Loser-Pays Principles, der Maßnahmen zur Sicherstellung eines niederschwelligen Zugangs (z.B. Beibehaltung der Möglichkeit der Prozessfinanzierung, Beibehaltung der Behelfslösung österreichischer Prägung inkl. des anwaltsfreien Zugangs) sowie des Ausschlusses der Bindungswirkung ausländischer Urteile; Schlichtungen aufwerten;

*Prüfen der grenzüberschreitenden Verbraucherrechtsdurchsetzung im Rahmen der EU-weiten Verbraucherbehördenkooperation (VBKG), um österreichische Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv zu schützen; Evaluierung des Inkassowesens: Forderungen müssen transparent und angemessen ausgestaltet sein, maximale und relative Obergrenze zum Streitwert einziehen.*

*a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*

Mein Ressort beteiligt sich intensiv an den Verhandlungen im BMJ zur Umsetzung der **Richtlinie Verbandsklagen** und hat Regelungsvorschläge erstattet. Das BMJ hat angekündigt, Mitte Februar einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Die Verhandlungen auf Basis dieses Entwurfes werden Ende Februar fortgesetzt.

Meinem Ressort ist wichtig, ein effektives Instrument iZm der Verbandsklagstätigkeit zu erwirken. Insbesondere bedarf es verfahrensrechtlicher Regelungen, die klagsbefugten Verbände die Klagsführung in der Praxis ermöglichen (z.B. gestaffelte Vorgangsweise, Regelungen zur Höhe des Streitwertes, Ersatz von Kosten der Sammeltätigkeit im Vorfeld einer Klagsführung etc.).

Hinsichtlich der **Evaluierung des Inkassowesens** hat das BMDW einen Entwurf präsentiert, der Basis der laufenden Diskussion über Höhe und Ersatzfähigkeit von Inkassokosten ist. Allerdings kann unstrittig in der Verordnung des BMDW nur das Verhältnis zwischen Auftraggeber (Unternehmer, der eine Forderung gegen einen Konsumenten erhebt) und dem Inkassoinstitut geregelt werden. Die Kostenersatzpflicht des Konsumenten hingegen kann nur im Zivilrecht (§ 1333 ABGB) dem Grunde und der Höhe nach geregelt werden. Diesbezüglich sehe ich daher Handlungsbedarf.

Die Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (Verbraucherbehördenkooperationsverordnung) wurde im österreichischen Recht mit BGBl I Nr. 57/2021 durchgeführt. Die dabei vorgesehenen Änderungen bei der österreichischen Behördenstruktur sowie neuer Befugnisse der Verbraucherbehörden werden im Jahr 2026 einer internen Evaluierung unterzogen werden.

*b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*

Die Verhandlungen zu den unter a genannten Regelungsinitiativen werden fortgesetzt. Mein Ressort wird sich weiterhin engagiert einsetzen.

- c. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Betroffen sind BMJ und BMDW.

**Frage 4:**

- **Beiträge zur effektiven Entschuldung und Armutsbekämpfung:** Evaluierung der letzten Novelle zum Insolvenzrecht; Verbesserung der Verbraucherinformation zum Basiskonto.

- a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*

Die Letzte Novelle zum Insolvenzrecht 2017 betraf die Neuregelung zum sogenannten „Privatkurs“. Diese sah insbesondere den Entfall einer Mindestquote im Abschöpfungsverfahren bei einer Abschöpfungsfrist von 5 Jahren vor.

Die **Umsetzung der Richtlinie Restrukturierung** wurde seitens meines Ressorts zum Anlass genommen, die Entschuldungsfrist von 3 Jahren auch für Verbraucher:innen zu fordern. (Die RL betrifft laut Anwendungsbereich nur ehemalige Unternehmer:innen). Wenngleich diese kurze Entschuldungsfrist nun auch Verbraucher:innen zugutekommt, ist diese Regelung – vorerst – auf 5 Jahre befristet. Dies wurde mit den pandemiebedingten finanziellen Problemen von Verbraucher:innen vorrangig begründet.

Im Zuge der **Gesamtreform des Exekutionsrechts** wurde ein Gesamtvollstreckungsverfahren eingeführt. Dieses soll bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit an der Schnittstelle zum Insolvenzrecht eingeleitet werden können. Damit einhergehend ist ein Zinsen- und Kostenstopp, der im Ergebnis das weitere Anwachsen von Schulden verhindert. Damit wurde ein seitens des Ressorts schon lange thematisiertes Problem gesetzlich im Interesse Verschuldeter gelöst.

Im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbesserung der Verbraucherinformation bezüglich des Basiskontos wird auf die Beantwortung der beiden Voranfragen 7567/J und 7425/AB verwiesen.

*b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*

Mein Ressort steht im laufenden Austausch mit der ASB Schuldenberatungen GmbH, dem Dachverband der staatlich anerkannten Schuldnerberatungen.

Ich habe der ASB eine Sonderfinanzierung zur Sicherstellung des pandemiebedingten erhöhten Beratungsbedarfs für das Jahr 2022 zur Verfügung gestellt. Weiters wurde für 2022 ein Projekt „Gemeinsam gegen Überschuldung“ auf den Weg gebracht. Durch spezielle Angebote und Informationen soll eine möglichst rasche Entschuldung iSd neuen Insolvenzrechtes erzielt werden. Auch die Organisation und Abhaltung der 8. Österreichischen Schuldenberatungstagung am 1. und 2. Juni 2022 in St. Pölten zum Thema „Soziale Sicherheit“ wird seitens meines Ressorts finanziell unterstützt.

*c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Involviert sind BMJ und BMDW.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

